

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem.
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 26.11.2020 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.03.2021 öffentlich bekannt gemacht.

II. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Königheim und bezieht sich auf die **Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) für Photovoltaik, Landwirtschaft und Naturschutz**. Das **Plangebiet umfasst ca. 14,6 ha** und liegt ca. 300 m südwestlich der Ortschaft Weikerstetten auf der Gemarkung Königheim. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.



III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 17.06.2021 über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

IV. Maßgebend ist der Flächennutzungsplanentwurf (16. Änderung) bestehend aus der Planzeichnung M 1:3.000 vom 17.06.2021, der Begründung vom 17.06.2021 und dem Umweltbericht vom 01.03.2021, gefertigt vom Büro Punctoplan, Aichach.

V. Da die wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltinformationen in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB darzustellen sind, liegt der Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach mit Begründung und Umweltbericht erneut in der Zeit vom

Montag, 04. September 2023 bis einschließlich Montag, 09. Oktober 2023

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09341/803-23 kann Einsicht genommen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen können in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können während dieser Frist auch auf den Bürgermeisterämtern Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer.-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Zudem ist es möglich, die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de / Bürgerservice & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanungen einzusehen und abzurufen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

| Themenblöcke nach Schutzgütern | Quelle der Umweltinformation | Art der Umweltauswirkung |
|--|--|---|
| Schutzgut Boden, Geologie, Wasser und Fläche | Umweltbericht vom 01.03.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenbestand, ○ Landwirtschaftliche Nutzung, ○ Grundwasser, ○ Wasserretentionsvermögen |
| | Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Nutzfläche, ○ Waldflächen, ○ Bodenbestand |
| | Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.04.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Nutzfläche, ○ |
| | Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17.03.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Untergrundverhältnisse, ○ Bodenbestand, ○ Grundwasser |
| Schutzgut Tiere und Pflanzen | Umweltbericht vom 01.03.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Biotope, ○ Artenschutzrechtliche Belange, ○ Beweidungskonzept |
| | Stellungnahme des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausgleichsmaßnahmen |

| | | |
|--|---|--|
| Schutzgut Luft und Klima | Umweltbericht vom 01.03.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Frischluftentstehungsgebiet, ○ Kleinklima, ○ Klimaschutz |
| | Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23.04.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Klimaschutz |
| Schutzgut Landschaftsbild und Erholung | Umweltbericht vom 01.03.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsehbarkeit der Bebauung, ○ Landwirtschaftlicher Flur, ○ Kulturlandschaft, ○ Lichtreflexionen, ○ Landschaftliche Wahrnehmung |
| Schutzgut Mensch | Umweltbericht vom 01.03.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Lärmemissionen, ○ Lichtreflexionen, ○ Elektromagnetische Felder |
| Schutzgut Kultur- und Sachgüter | Umweltbericht vom 01.03.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ○ Bodendenkmäler |

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

VI. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert.

Gegenstand der 16. Änderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) im Sinne von § 1 Abs. Ziff. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Anpassung an neu definierte Planungsziele.

Tauberbischofsheim, 21. Juli 2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin